



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen

Amt

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt

An alle Einwohner
des Kyffhäuserkreises

Dienstgebäude

99706 Sondershausen

Edmund-König-Straße 7

Auskunft erteilt

Amtsleiter, Hr. Dr. Wolf

Telefon

03632 – 741 461

Telefax

03632 – 741 462

E-Mail

vet@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,

III.4- 508 / TS 04/2021

01.03.2021

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) i.d.g.g.F. des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kyffhäuserkreises

Bekämpfung der Geflügelpest

Aufhebung der Festlegung von Schutzmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, erlässt aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation und nach aktueller Risikobewertung folgende

Allgemeinverfügung

1. Die mit der Allgemeinverfügung Nr. III.4-508/TS 01/2021 vom 07.01.2021 im Tenor unter Nr. 1 angeordnete Haltung von gehaltenen Vögeln in geschlossenen Ställen für den gesamten Kyffhäuserkreis wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Am 06.01.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei mehreren Vögeln in Wipperdorf, Landkreis Nordhausen amtlich festgestellt.

Außerdem wurde bei einem tot aufgefundenen Schwan am Stadtrand von Sondershausen am 20.01.2021 Geflügelpest (Nachweis des hochpathogenen Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8) festgestellt.

Klinische Untersuchungen der Geflügelbestände im Sperrgebiet am 01.02.2021 ergaben negative Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest).

Das Beobachtungsgebiet und die damit angeordneten Schutzmaßnahmen werden mit Wirkung vom 10.02.2021 aufgehoben.

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder der u.a Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Im Falle einer noch nicht erfolgten Meldung ist diese unverzüglich nachzuholen.

Nach aktueller Risikobewertung unter Berücksichtigung der negativen Untersuchungsergebnisse (Untersuchung auf Geflügelpest) der tot eingesendeten Wildvögel der letzten 4 Wochen ist diese Maßnahme angemessen.

II.

zu 1.

Das VLÜA des Kyffhäuserkreises ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Absatz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

zu 2.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

zu 3.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 des ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen,
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de erhoben werden.

Hinweis: Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden!

Dr. Wolf
Amtsleiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kyffhäuserkreises